# BEBAUUNGSPLAN Nr. 128

## GEMEINDE NIEDERHÖCHSTADT

für das Gebiet ‚zwischen Mühlstraße und dem Westerbach'

(6)

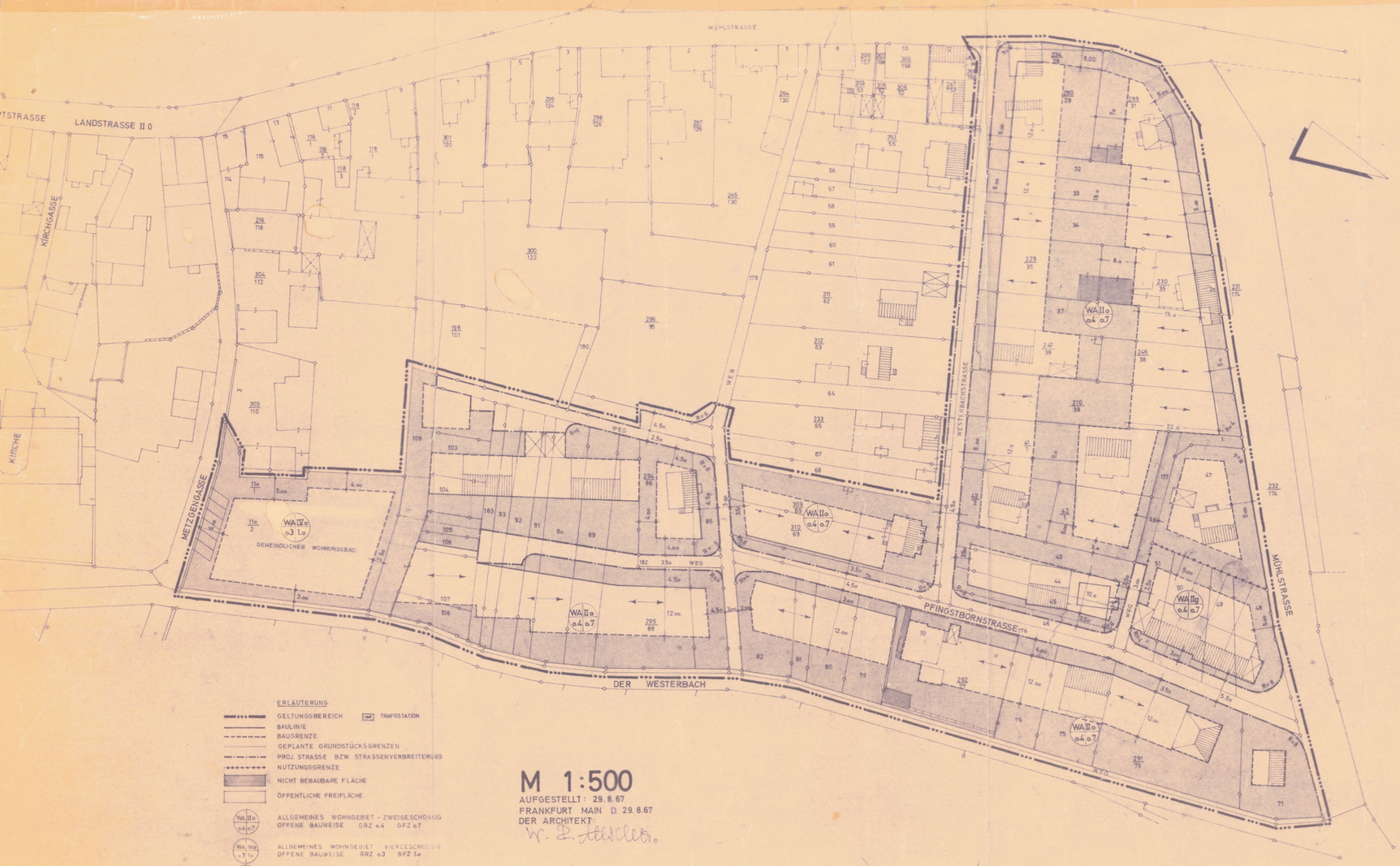


ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH
- TRAFOSTATION
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- PROJ. STRASSE BZW. STRASSENVERBREITERUNG
- NUTZUNGSGRENZE
- NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- WA II o o4 o7 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET - ZWEIGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRZ o.4 GFZ o.7
- WA IV o o 3 1o — ALLGEMEINES WOHNGEBIET VIERGESCHOSSIG OFFENE BAUWEISE GRZ o.3 GFZ 1.o
- WA II g o4 o7 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET ZWEIGESCHOSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE GRZ o.4 GFZ o.7

M 1:500

AUFGESTELLT: 29.8.67
FRANKFURT MAIN D. 29.8.67
DER ARCHITEKT:
W. P. Stiefler

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2. 8 und 9
des BBauG vom 23. 6. 1960

Im Einvernehmen
mit dem
Landkreis Main-Taunus
Pfm.-Höchst, den .....

der Gemeinde Niederhöchstadt
Niederhöchstadt, den 20.12.1967

.....
.Oberbaurat

.....
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 26.1.1968 bis 26.2.1968 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Niederhöchstadt, den 27.2.1968

.....
Bürgermeister

i. V.
Gemeindevertretervorsteher

Gemäß den Bestimmungen des BBauG und der BauNVO in Verbindung mit der HBO wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.4.1968 als Satzung beschlossen.

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

1 Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

2 angegebene Geschoßzahl = zwingend
Ausnahmen für eine verminderte Geschoßzahl sind möglich, wenn bei 3 unmittelbar benachbarten Gebäuden die gleiche verminderte Geschoßzahl ausgeführt wird. Flurstück 110/2 IV Vollgeschosse als Höchstgrenze

3 Kniestöcke (Drempel) sind zulässig, bei 2 Geschossen jedoch maximal 5o cm

4 Dachform: Satteldach
Auf Flurstück 11o/2 auch Flachdach möglich
Dachneigung: ca. 35°

5 Die Sockelhöhe darf bergseits o,5o m nicht übersteigen.
Sockelhöhe = OK, Fußboden Erdgeschoss

6 Die eingetragenen Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten nur als Richtlinien

.....
Bürgermeister

i. V.
Gemeindevertretervorsteher

Genehmigt
mit Vfg. vom 10. Okt. 1968
Az. V 3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 10. Okt. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Bekanntmachung

Dieser von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden gem. § 11 BBauG am 10.10.1968 genehmigte Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Er wird gem. § 12 BBauG in der Zeit vom 26.11.1968 bis 28.12.1968 zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Niederhöchstadt, den .....

gez. Unterschrift
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Gemeindevertretervorsteher

Rechtskraft: ~~28.12.1968~~ 8. Sep. 1976

Amtlich geändert

Nr. 128